



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Lerchenberg Altenburg e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Lerchenberggymnasium in Altenburg, Borchertstraße 2-4.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Altenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V..

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 3 Grundsätze und Werte

- (1) Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus:  
Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

(2) Gleichstellung und Gender Mainstreaming:

Der Verein setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Breitensport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

(3) Kinderschutz:

Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein unregelmäßig bzw. nicht sportlich betätigen,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller<sup>1</sup> schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitgliedes
  2. durch den Austritt des Mitgliedes
  3. durch den Ausschluss aus dem Verein

---

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen gelten in dieser Satzung für beide Geschlechter.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Altenburger Landes e.V., des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
  1. seine Satzung
  2. seine Geschäftsführung
  3. seine Finanzordnung
  4. die Wettkampfordnung der Sportverbände
  5. die Rechtsordnungen der Sportverbände

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
  2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  1. an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.

2. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
  3. die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bzw. eines unsportlichen Verhaltens belasten, können folgende Maßreglungen verhängt werden:
1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Ausweisung (Hausverbot) bis zu 4 Wochen
  4. Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Bescheid über die Maßreglung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist schriftlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Vorstand des Vereins anzurufen.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung Förderbeiträge beschließen.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule.

- (3) Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine offene Abstimmung.

- (7) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Innerhalb von 14 Tagen erhalten die Abteilungsleiter die Protokolle und leiten sie an die Mitglieder weiter.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  2. Feststellung der Jahresrechnung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Bestätigung des Jugendvorstandes
  9. Wahl des Kassenprüfers

10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §15
12. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
13. Auflösung des Vereins

### **§ 13**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 14**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Jugendwart
  5. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## **§ 15 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 16 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 18 Symbol des Vereins**

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.